§ 6. Die Röhrenleitung soll in der Regel zu Tag und muß stets mit dem nötigen Gefälle gelegt werden. Auch bei Veränderungen und Erweiterungen bestehender Bleirohrleitungen müssen eiserne Röhren zur Verwendung kommen, sobald dieselben in die Wand, unter die Decken oder unter die Dielen gelegt werden sollen. Zum Ablassen der in den Röhren sich sammelnden Kondensationsflüssigkeiten sind an geeigneten Stellen, namentlich da, wo die Leitung von wärmeren in kältere Räume übertritt, Wassersäcke mit sicherem Verschluß anzubringen. An feuchten Stellen sind Eisenröhren durch Anstrich gegen Oxidation zu schützen.

§ 7. Die Haupt- und Zwischenhahnen müssen in der Regel dieselbe Durchlaßöffnung haben, wie die Röhren, an denen sie angebracht sind; sie müssen ferner mit Stellstift versehen sein und nicht aus ihrer Hülse herausgezogen werden können. Der Kopf des Hahnens muß am besten mit einer tief eingefeilten Rille — so gekennzeichnet werden, daß man auch im Dunkeln leicht erkennen kann, ob er geöffnet oder geschlossen ist. — Bei ausgedehnten Leitungen sind an geeigneter Stelle Zwischenhahnen in dieselbe einzusetzen, auch müssen Kronleuchter, schwere Intensiv-Lampen 2c. gut und sicher an der Decke befestigt werden und durch leicht zugängliche Hahnen für sich abgeschlossen werden können.

§ 8. Vor dem Anschrauben der Lampen ist die Leitung mittelst eines Manometers mit einem Luftdruck von 25 Cmtr. Wassersäule zu prüfen, und muß der Wasserstand im Manometer innerhalb einer Beobachtungszeit von 3 Minuten keine wahrnehmbare Veränderung zeigen.

Jede Gaslampe ist vor dem Anschrauben auf das genaueste auf ihre Dichtigkeit zu prüfen und nicht eher anzuschrauben, bevor sie sich nicht vollkommen dicht erwiesen hat.

Nach dem Anschrauben der Lampen ist die Prüfung der ganzen Leitung zu wiederholen. Ist dieselbe gut ausgefallen, so ist bei der Gaswerksdirektion der schriftliche Antrag zu stellen, nunmehr die innere Leitung mit der Gasuhr zu verbinden, welche sodann ihrerseits die Leitung prüfen und nach Gutbefindung derselben thunlichst bald die Arbeit ausführen lassen wird. Es ist unstatthaft, die Gasleitung, welche der Probe unterzogen werden soll, mit Wasser zu füllen. Der Kontroleur-Beamte ist nicht verpflichtet, eine solche Leitung, auch wenn sie wieder entleert wurde und sich anscheinend vollkommen dicht zeigt, als gebrauchsfähig anzuerkennen.

§ 9. Der Gasabnehmer hat die Verpflichtung, die Gaseinrichtung in gutem Zustande zu erhalten und vorgekommene Beschädigungen sogleich wieder herstellen zu lassen.

B. Die Wasserleitungen.

§ 10. Die Privat-Wasserleitungen, welche an die städtische Wasserleitung angeschlossen werden, müssen aus gußeisernen oder gutgalvanisierten schmiedeisernen Röhren und Verbindungsstücken hergestellt werden, und sollen, was die Hauptleitung im Hause 2c. betrifft, eine Lichtweite von mindestens 18—25 Millimeter erhalten.

§ 11. Die Leitungen sind so zu legen, daß dieselben mittels eines im tiefsten Punkte anzubringenden Hahnens entleert werden können und sind, wenn etwa das Gefälle zum Entleerungshahnen unterbrochen werden muß, an dieser Stelle mit besondern Entleerungsvorrichtungen zu versehen. Sie sind im Innern der Gebäude in der Regel in einem Abstand von mindestens 3 bis 4 Centimeter von der Wand offen zu befestigen und möglichst durch frostfreie Räume zu legen, auch müssen sie, wenn sie durch den Erdboden führen, in diesen mindestens 1,25 Meter tief eingelegt werden.

§ 12. Bei Führung der Rohrleitungen durch einen unzugänglichen Raum, eine dicke Mauer u. dgl. sollen die Röhren an den Stellen genügend freien Raum haben, an welchen durch etwaiges Setzen des Gebäudes oder des Bodens oder durch Frost eine Beschädigung derselben stattfinden könnte.

§ 13. Die Verbindung der Röhren hat durch Vermittlung von Flanschen, Muffen oder sogenannten Holländer-Verschraubungen zu geschehen.

§ 14. Wo Leitungen nach Gärten, Höfen, ungeheizten Räumen, überhaupt solchen Orten abzweigen, wo dieselben vom Frost beschädigt werden könnten, müssen Abschluß- und Entleerungs-Vorrichtungen so angebracht werden, daß diese Leitungsstrecken bei eintretendem Frost für sich abgeschlossen und völlig entleert werden können.

§ 15. Die Stelle, wo die Zuleitung in das Haus oder Grundstück eingeführt und der Wassermesser gesetzt wird, bestimmt die Direktion der städtischen Gas- und Wasserwerke, nach Anhörung des Abonnenten. Der Privat-Installateur darf seinen Rohranschluß nur im Einvernehmen mit ersterer anlegen.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK HEIDELBERG
http://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/AdressbuchHD1891/0281